

Laibacher Zeitung.



Nr. 25.

Pränumerationspreis: Im Comptoir ganz.
fl. 11, halbi. fl. 5 10. Für die Zustellung ins Hause
halbi. 50 kr. Mit der Post ganz. fl. 15, halbi. fl. 7 50.

Montag, 1. Februar.

Insertionsgebühr: Für kleine Inserate bis zu
4 Zeilen 25 kr., höhere pr. Zeile 6 kr.; bei öfteren
Wiederholungen pr. Zeile 3 kr.

1875.

Die nächste Nummer erscheint des Feiertags wegen am Mittwoch.

Amtlicher Theil.

Gesetz vom 17. Jänner 1875.

wirksam für das Herzogtum Krain,
betreffend den Schutz des Feldgutes.

(Schluß.)

III. Vom Feldschutzpersonale.

§ 17.

Zum Schutz des Feldgutes gegen Feldfrevel sind erforderlichenfalls Feldhüter (Flurwächter) zu bestellen und als solche in Eid zu nehmen.

In solchem Falle hat die Gemeinde für die in ihrem Gebiete gelegenen, zum Feldgute gehörigen Grundstücke, für welche von einzelnen Grundbesitzern besondere Feldhüter auf Grund des § 18 nicht bestellt werden, ein gemeinschaftliches beeidetes Feldschutzpersonale in entsprechender Anzahl zu bestellen.

Die Kosten für das von der Gemeinde bestellte Feldschutzpersonale sind im Sinne der Gemeinde-Ordnung von den Besitzern der seiner Überwachung anvertrauten Grundstücke verhältnismäßig zu tragen.

§ 18.

Einzelne oder mehrere Besitzer von zusammen mindestens fünfzig Hektaren (86% n. ö. Joch) zum Feldgute gehörigen Grundstücke können für dieselben ein eigenes beeidetes Feldschutzpersonale bestellen, wobei es keinen Unterschied macht, ob die betreffenden Grundstücke in derselben Gemeinde gelegen sind oder nicht, falls nur ihre Vereinigung zu einem Überwachungs-Complexe keine örtlichen Hindernisse entgegenstehen.

Zur Bestellung eines eigenen beeideten Feldschutzpersonales auf einem das obige Ausmaß nicht enthaltenden Grundcomplexe bedarf es einer vorläufigen besonderen Bewilligung der politischen Bezirksbehörde, welche übrigens nur wegen etwaiger gegen die beabsichtigte Bestellung sprechenden triftigen Gründe verweigert werden kann.

§ 19.

Der bestellte Feldhüter ist von der politischen Bezirksbehörde zu bestätigen und in Eid zu nehmen. Er gilt sohin als öffentliche Wache im Sinne des Gesetzes vom 16. Juni 1872 (R. G. B. Nr. 84).

Diese Bestätigung und Beeidung kann nur über Verlangen des Bestellers des Feldhüters erfolgen.

Der Eid ist nach der Eidesformel abzunehmen.

§ 20.

Die Bestätigung und Beeidung kann wegen Mängels der physischen Tauglichkeit oder der Vertrauenswürdigkeit von der politischen Bezirksbehörde verweigert werden.

§ 21.

Für den Feldschutz dürfen nur Personen bestellt und beeidet werden, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben und die Kenntnis der auf ihre Dienstleistung bezüglichen Gesetze und Verordnungen besitzen.

Auch das für den Forst- und Jagdchutz beeidete Personale kann zugleich für den Feldschutz bestellt und hierfür in Eid genommen werden.

§ 22.

Jenen für den Feldschutz Beeideten ist seitens der politischen Bezirksbehörde zu seiner Regulierung eine Becheinigung über die erfolgte Bestätigung im Amt und Beeidigung (§ 19) zu erfolgen, welche zugleich auch den Namen des Bestellers und die genaue Angabe des vom Feldhüter zur Überwachung zugewiesenen Gebietes zu erhalten hat.

Wesentliche Änderungen des Überwachungsgebietes hat der Besteller unverweilt der politischen Bezirksbehörde behufs Berichtigung der erwähnten Becheinigung anzueignen.

Beim Übertritte eines beeideten Feldhüters in den Hinterlande eines anderen Bestellers hat der Feldhüter die Becheinigung der politischen Bezirksbehörde seines neuen Standortes zu übergeben, welche demselben dagegen unter Verufung des bereits beim Eintritte des früheren Dienstes geleisteten Eides, eine neue, den geänderten Verhältnissen entsprechende Becheinigung auszufolgen hat.

Das Formulare der Becheinigung ist von der politischen Landesstelle festzustellen.

§ 23.

Treten bezüglich eines schon beeideten Feldhüters solche Umstände ein, welche in Gewöhnheit des § 20 seiner Beeidigung entgegen gestanden waren, so hat die politische Bezirksbehörde, falls der Amtsverlust nicht schon Kraft einer gerichtlichen Aburtheilung auf Grund des Strafgesetzes eingetreten wäre, hinsichtlich des als fälligen Widerrufes der Bestätigung im Amt (§ 19) und Einziehung der im § 22 erwähnten Becheinigung zu erkennen.

§ 24.

Der im Amt bestätigte und beeidete Feldhüter ist verpflichtet, in Aueübung des Dienstes das von der politischen Bezirksbehörde zu bestimmende und gehörig Kundzumachende Dienstreichen zu tragen.

Derselbe ist zugleich befugt, im Dienste ein kurzes Seitengewehr zu tragen, von welcher Waffe jedoch nur im Falle gerechter Notwehr Gebrauch gemacht werden darf.

§ 25.

Hinsichtlich der amtlichen Stellung des beeideten Feldhüters und namentlich hinsichtlich der Glaubwürdigkeit seiner abgelegten Zeugenaussagen, dann der Befugnisse desselben in Bezug auf die Verhaftung und Verfolgung von Personen, welche bei Verübung einer gegen die Sicherheit des Feldgutes gerichteten strafbaren Handlung betreten wurden, oder einer solchen Handlung dringend verdächtig erschienen, ferner hinsichtlich der Abnahme der von der strafbaren Handlung herrührenden, sowie der zur Verübung derselben bestimmten Sachen, endlich hinsichtlich der Verpflichtung zur Übergabe dieser Sachen, sowie der in Verwahrung genommenen Personen an die zuständige Behörde — sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Juni 1872 (R. G. B. Nr. 84) maßgebend.

§ 26.

Wenn das Grundstück durch Vieh beschädigt wird, hat der Feldhüter die Privatpfändung, falls die Elbe nicht vom Beschädigten selbst vorgenommen wurde, in Abhängigkeit des letzteren für denselben über so viele Stücke Vieches, als zur Entschädigung hinreicht, zu vollziehen (§ 1321 a. b. G.).

Diese Pfändung hat vonseiten des von der Gemeinde bestellten Feldhüters dann zu unterbleiben, wenn die Beschädigung durch die zur Gemeindeherrschaft gehörigen und von einem von der Gemeinde bestellten Dienstherrn gehüteten Viehstücke geschehen ist.

§ 27.

Der Feldhüter ist verpflichtet, jeden wahrgenommenen Feldfrevel, ohne Unterschied ob der Thäter bekannt ist oder nicht, unverweilt zur Kenntnis seines Bestellers zu bringen, und zwar der von der Gemeinde bestellte Feldhüter zur Kenntnis des Gemeindevorsteher und der nach § 18 bestellte Feldhüter zur Kenntnis seines Dienstherrn und gleichzeitig des Gemeindevorsteher.

§ 28.

Der Feldhüter hat die nach Maßgabe der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 16. Juni 1872 (R. G. B. Nr. 84) aus Anlaß des Feldfrevels obgenommenen Sachen und Werkzeuge sofort dem Gemeindevorsteher zu übergeben.

Wenn Viehstücke durch einen von der Gemeinde bestellten Feldhüter gepfändet wurden, hat dieser dieelben ohne Bezug dem Gemeindevorsteher zu übergeben.

Der nach § 18 bestellte Feldhüter hat die gepfändeten Viehstücke unverzüglich seinem Dienstherrn zu übergeben und gleichzeitig dem Gemeindevorsteher die geschätzte Pfändung anzuzeigen.

§ 29.

Die politische Bezirksbehörde hat über alle in ihrem Bezirk befindlichen beeideten Feldhüter einen Vormund zu führen und solchen in sicherer Hände zu erhalten.

Die Gemeindevorsteher beauftragt geweile die Grundhüter (§ 18) sind bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von zw. 1 bis zehn Gulden verpflichtet, jede Veränderung in dem Stande des von ihnen bestellten beeideten Feldhüters soviel innerhalb der Frist von längstens 14 Tagen zur Kenntnis der politischen Bezirksbehörde zu bringen.

IV. Von dem Verfahren und den zu dessen Durchführung berufenen Behörden.

§ 30.

Die Durchführung des Verfahrens aus Anlaß von Veränderungen des Überwachungsgebietes oder der Bezeichnung der politischen Bezirksbehörde, welche die Untersuchung und Bestrafung betreffen, steht dem Gemeindevorsteher seiner Gemeinde zu, in deren Gebiete die Gesetzesübertretung begangen wurde.

Deses Strafrecht wird nach Vorschrift der Gemeinde-Ordnung vom Gemeindevorsteher in Gemeinschaft mit zwei Beisigern (Gemeinderäthen) im übertragenen Wirkungsbereich ausgeübt.

Sind jedoch die Organe einer Gemeinde des Feldfrevels zum Nachtheile einer anderen Gemeinde beschuldigt, oder handelt es sich überhaupt um einen Feldfrevel, rücksichtlich dessen der nach obiger Regel competenten Gemeindevorstand bekannt erscheint, so steht das Strafverfahren in erster Instanz der politischen Bezirksbehörde zu.

§ 31.

Die Einleitung des Strafverfahrens findet nur auf Verlangen des durch den Feldfrevel Beschädigten oder Gefährdeten oder über die unmittelbare Anzeige des beeideten Feldhüters statt.

§ 32.

Der Gemeindevorsteher ist verpflichtet, von allen zu seiner Kenntnis gebrachten Verleumdungen der Sicherheit des Feldgutes den Beschädigten ungefähr in Kenntnis zu setzen und insbesondere diejenigen Verleumdungen, welche der Behandlung nach dem allgemeinen Strafgesetze unterliegen, ohne Bezug der Strafbehörde zur weiteren Amtshandlung anzuzeigen.

§ 33.

Der Gemeindevorsteher hat die ihm nach § 28 vom Feldhüter übergebenen, von einem Feldfrevel herührenden Sachen, wenn der beschädigte Eigentümer derselben bekannt ist, diesem legieren auszufolgen.

Ist der Beschädigte nicht bekannt, so hat der Gemeindevorsteher wegen dessen Ermitlung das erforderliche zu veranlassen und die gewachten Gegenstände einstweilen zu verwahren, oder, falls dieselben dem Versteiger unterliegen, zugunsten der nicht bekannten Beschädigten zu verstetigen oder sonst entsprechend zu verwerfen.

Wenn der Beschädigte, ungeachtet dass dessen Ermittlung eingeleitet worden ist, sich zur Übernahme der Sachen beauftragt geweile durch Werbeschreiben Rahmefest vom Zeitpunkt des begangenen Feldfrevels nicht bemüht hat, so in der Frist der zu versteigern Sachen, wenn er fünf Gulden nicht übersteigt, an dem Aumendorf des Dires, gegen Auftrag der Gemeinde für die dem Eigentümer der Sachen innerhalb der Verjährungszeit etwa zustehenden Ansprüche, abzugeben; übersteigt der Erlös dieser Beitrags, so ist er an die politische Bezirksbehörde zur weiteren Verfügung einzufordern.

§ 34.

Aus Anlaß der nach § 28 erfolgten Übergabe der gepfändeten Viehstücke an den Gemeindevorsteher hat dieser hir von sowohl den Eigentümern des gepfändeten Vieches, wenn dieser bekannt ist, als auch den Beschädigten und diesen legieren insbesondere mit der Aufforderung sogleich zu verständigen, daß er seinen Anspruch auf den Schadenertrag längstens binnen acht Tagen vor der Pfändung geltend zu machen habe, währenddessen das gepfändete Vieh dem sich meldenden Eigentümer zurückgestellt werden mögliche.

Wurde dieser Anspruch vonseiten des Beschädigten innerhalb der bezeichneten Frist geltend gemacht, so hat der Gemeindevorsteher über die Höhe der Entschädigung zwischen dem Beschädigten und dem Eigentümer des gepfändeten Vieches ein gütliches Nebeneinkommen zu vermitteln und im Falle keine Abfindung zustandekommt, wohl aber von dem Beschädigten die Klage nach § 1321 allg. bür. Gesetzbuches vor dem Richter gebracht zu, zur Sicherstellung des Schadenertrages den Betrag festzustellen, gegen dessen Ertrag das gepfändete Vieh dem Eigentümer nach vor rechtschaffiger Beendigung des Verfahrens über den Auktionsherrn auszufolgen ist. (§ 1322 allg. bür. Gesetzbuches).

§ 35.

Die Bestimmung des § 34 und das dagegen geltende Einschreien des Gemeindevorsteher findet auch auf den Auktionsherrn, wenn die Pfändung zugunsten eines veränderten Dienstherrn durch dessen beeideten Feldhüter erfolgt ist.

§ 36.

Der Gemeindevorsteher hat über jeden einzigen nach § 31 zur Untersuchung anlangenden Fall eines Feldfrevels ohne Bezug die Sicherstellung des Thatsachenes und die Anwendung der Beweismittel dazutun und in jenem zwischen dem Beschädigten und dem Auktionsherrn ein Vergleich über den Betrag des letzteren mit Rücksicht auf die an den Beschädigten nach § 33 auszufolgen, so dass Feldfrevel herührenden Sachen mittelst Schätzung festzustellen.

§ 37.

Zur Schätzung des durch einen Feldfrevel verursachten Schadens ist zunächst das beidete Feldschutzpersonale berufen.

Übersteigt aber der Schade nach dem Dafürhalten des Feldhüters fünf Gulden, so hat der Gemeindevorsteher die Abschätzung desselben durch einen beideten Schätzmann ohne Verzug zu veranlassen.

Die Vornahme der Schätzung des Schadens durch einen beideten Schätzmann kann auch sonst in allen Feldfrevelsällen sowohl von dem Beschädigten als auch vom Ersatzpflichtigen beim Gemeindevorsteher begehr werden.

§ 38.

Injowit die Schätzung nicht nach § 37 durch das beidete Feldschutzpersonale vorgenommen wird, hat sich der Gemeindevorsteher hierzu der für Gerichtszwecke bestellten und beideten Schätzmannen zu bedienen; sind solche Schätzmannen nicht vorhanden, so hat die politische Bezirksbehörde über Ersuchen der Gemeinde Schätzmauer für Frevelangelegenheiten besonders zu bestellen und dieselben entweder selbst zu beideln, oder durch einen eigenen Abgeordneten beideln zu lassen.

§ 39.

Mit dem Straferkenntnis ist auch der Anspruch über den Schadenersatz zu verbinden, welcher dem Beschädigten auf Grund seines etwaigen diesfälligen Vergleiches mit dem Feldfrevel oder auf Grund der vorgenommenen Schätzung gebührt, wenn diese den Betrag von fünfzehn Gulden nicht übersteigt, oder wenn ihre Richtigkeit von dem Verurtheilten nicht bestritten wird.

Wird die Richtigkeit einer den Betrag von 15 fl. übersteigenden Schätzung bestritten, so ist der Schade im Straferkenntnis bloß bis zum Betrage von 15 fl. zuzusprechen und der Beschädigte mit seinem Mehranspruch auf den Civilrechtsweg zu verwiesen.

Zugleich ist über die Person des Ersatzpflichtigen im Sinne der §§ 15 und 16 zu erkennen und im Falle dritter Personen, welchen eine Mitschuld nicht zur Last fällt, aus dem Feldfrevel Nutzen gezogen haben, wie bei Beschädigungen durch Abweichen u. dgl. weiters zu bestimmen, inwiefern diese Personen, innerhalb der im ersten Absatz in Ansehung des Betrages gezogenen Grenzen, den Beschädigten Ersatz zu leisten haben.

§ 40.

Mit dem Straferkenntnis ist dem Schuldigen auch der Ersatz der Auslagen, welche aus Anlaß der Vornahme der Pfändung und für die Verpflegung des geprändeten Viehes, dann für die allfällige Schätzung des Schadens durch beidete Schätzleute aufgelaufen sind, aufzuerlegen.

§ 41.

Die aus Anlaß des Feldfrevels abgenommenen, zur Verübung der strafbaren Handlung verwendeten, dem Frevel gehörigen Werkzeuge sind, wenn der Beschädigte den Erfolg des ihm zugefügten Schadens erhalten hat und die Kosten des Strafverfahrens gedeckt sind, sofern der Werth dieser Sachen den Betrag von fünf Gulden übersteigt und zudem geringer ist, als der zuerkannte Schadenersatz zugunsten des Armenfondes für verfallen zu erklären.

Treten diese Voraussetzungen nicht ein, so sind die Werkzeuge, falls nicht dem Beschädigten ein Anspruch darauf zusteht, dem Eigentümer zurückzustellen.

Feuilleton.

Ein neuer Brutus.

Nach den Erinnerungen eines alten Soldaten von Dr. Willibald Wulff.

(Fortsetzung.)

Mehrere Offiziere stellten die Köpfe zusammen. Sie berieten sich augenscheinlich, was zu beginnen sei. Das Benehmen des Fremden und der stolze Ausdruck seiner Worte sprachen so sehr für seine Behauptung, ein Offizier der preußischen Armee zu sein, daß keiner der Anwesenden es wagte, gegen diese Behauptung in die Schranken zu treten. Ein langes Schweigen folgte seinen Worten. Jeder ging mit sich zu Rathe. Jeder fragte sich, was diese seltsame Störung zu bedeuten haben konnte und in welcher Beziehung jener Mann zu dem unglücklichen R. stände. Der Fremde unterbrach die Stille.

„Ich war an jenem Tische Zeuge Ihrer Verhandlung, meine Herren“, sagte er in einfachem, ruhigem Tone, „und stimme Ihrer Ansicht vollkommen bei. Herr v. R. kann nach seiner schimpflichen Flucht die Uniform nicht mehr tragen.“

„Zum Teufel, mein Herr“, rief ein junger, vorlauter Secondelieutenant, „was kümmert Sie eine Sache, die doch allein unser Regiment angeht?“

Der Fremde richtete einen langen, forschenden Blick auf den Sprecher, daß dieser verwirrt das Auge zu Boden schlug.

„Davon später“, sagte er mit imponierender Hoheit, dann wandte er sich wieder gegen uns.

„Der Vorschlag jenes Herrn“, er deutete bei diesen

§ 42.

Die Berufung gegen das Erkenntnis des Gemeindevorsteher geht an die politische Behörde, welche die betreffende Gemeinde bezüglich des übertragenen Wirkungskreises unmittelbar untersteht (Bezirksbehörde, Landesstelle).

Die Berufung ist binnen acht Tagen vom Tage der Kundmachung beziehungsweise Zusendung des angefochtenen Erkenntnisses gerechnet, beim Gemeindevorsteher schriftlich oder mündlich einzubringen.

Gegen zwei gleichlautende Erkenntnisse findet eine weitere Berufung nicht statt.

Wenn das Strafverfahren der politischen Bezirksbehörde als erste Instanz zugeht, so gelten bezüglich des weiteren Rechtszuges die allgemeinen diesfälligen Bestimmungen.

§ 43.

Die Geldstrafen fließen in den Armenfond jener Gemeinden, in deren Gebiete der Feldfrevel begangen wurde.

Im Falle der Nichteinbringlichkeit ist die Geldstrafe in Arreststrafe oder in Arbeitstage zu gemeinnützigen Zwecken umzuwandeln.

Hiebei kann für einen Strafbetrag bis fünf Gulden auf Arrest bis 24, niemals aber unter 6 Stunden er kannt werden. Der ordentliche Taglohn ist einem Tage Arbeit gleichzuhalten.

§ 44.

Durch die Verjährung erlischt Untersuchung und Strafe der Feldfrevel, wenn der Frevel binnen 3 Monaten vom Tage des begangenen Frevels nicht in Untersuchung gezogen worden ist.

Die Schadenersatzansprüche aus einem wigen Verjährung nicht in Untersuchung gezogenen Feldfrevel können auf dem Civilrechtswege geltend gemacht werden.

V. Von der Außerkraftsetzung der älteren Vorschriften und dem Vollzuge dieses Gesetzes.

§ 45.

Mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes treten alle bisherigen Vorschriften in Angelegenheiten des Feldschutzes, injowit leistere im gegenwärtigen Gesetze ihre Regelung gefunden haben und namentlich die Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 30. Jänner 1860 (R. G. Bl. Nr. 28) außer Kraft.

§ 46.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Ackerbauminister und der Minister des Innern beauftragt.

Budapest, am 17. Jänner 1875.

Franz Joseph m. p.

Lasser m. p.

Chlumecky m. p.

Se. I. und I. Apostolische Majestät haben dem I. I. Statthaltersecretär in Zara Bernhard von Zarnag a die I. I. Kämmererwürde alsergnädigst zu verleihen geruht.

Das I. I. Finanzministerium hat den Wirtschaftsverwalter Vincenz Wutschler in Klingensels zum ökonomischen Referenten und Mitgliede bei der I. I. Bezirkschätzungskommission in Loitsch zu Planina ernannt.

Nichtamtlicher Theil.

Journalstimmen vom Tage.

Von den Parlamentsverhandlungen wird der Besluß inbetreff der Pontifikalbahn verzeichnet.

Das „N. Freimdenblatt“ seinerseits befürwortet auß wärme die Anträge des Abg. Kopp in bezug auf die Universitäten.

Die „Deutsche Zeitung“ wendet sich gegen die übertriebenen Anforderungen seitens unserer Leher welt.

Die „Triester Zeitung“ erklärt sich in bezug auf den Verwaltungsgerichtshof mit dem Geleisteten zufrieden, meint, daß der Verwaltungsgerichtshof seine Bestimmung erfüllen werde, und will daher vorläufig von der Nothwendigkeit einer organisierten Verwaltungsjustiz mit regelmäßigem Instanzenzug abschauen, da einer solchen Institution doch nothwendigerweise eine Radicalreform der Verwaltung vorangehen müßte.

Der „Czech“ verweist auf eine Stimme vom Lande in den „Narodni Listy“, welche dafür plädiert, daß der gegenwärtige Zwiespalt im nationalen Lager ein Ende nehme, und meint, dies könne geschehen, wenn die Jungzechen sich den Altezechen unterwerfen und die ihnen gestellten Bedingungen zur Wiederaufnahme der gemeinsamen Arbeit acceptieren. Dieser Ausschauung huldigt auch der „Brousel“ und fordert Unterwerfung unter die Autorität des Clubs d. s. Vertrauensmänner der czechischen Abgeordneten als des höchsten national-politischen Tribunals im Lande.

Die „Narodni Listy“ scheinen jedoch keine Lust zur Unterwerfung, Aussöhnung und gemeinsamen Arbeit mit den Altezechen und ihrem Führer Dr. Nieder zu haben, und constatieren, daß dieser Mann mit seiner demokratischen Gesinnung aus dem Jahre 1848 das czechische demokratische Volk an den mit Ultramontanen stürzten historischen Adel verrathen habe. Wer jedoch einmal einen so entschieden ultramontanen und reactionären Standpunkt annimmt, könne allerdings nicht als freiwillig gelten und freiwillig genannt werden.

Aus den neuesten Vorgängen im Prozesse Osenheim wird namentlich die Zuschrift des Handelsministers an den Gerichtshof hervorgehoben. Die Blätter betrachten dieselbe zunächst als eine Antwort auf das Schreiben des Geheimrathes von Blener, dann überhaupt als eine amtliche Widerlegung der Anschuldigung, als handele es sich um eine tendenziöse Verfolgung. Die „Presse“ sieht aus den Vorgängen gegenüber der Semberg-czernowitzer Bahn und ihrer Verwaltung, daß erst in der Stabilität der gegenwärtigen Regierung die Kraft gefunden werde, unseren mächtigen Finanzcotterien entgegenzuarbeiten. Die „Tagespresse“ findet die amtlichen Ausklärungen in der Zuschrift des Handelsministers hingegen sehr willkommen, da sie die Anschuldigung der tendenziösen Verfolgung gründlich widerlegen. Das „N. w. Bl.“ ist überrascht, daß man sich soweit in eine Erörterung über die Frage der Tendenz, über die Absicht des Anzeigers einlässe, da die Geschworenen doch nur über die Beitragsfrage an sich entscheiden sollen.

Diesen Augenblick werde ich nie vergessen. Es war ein gar herrliches Bild wahrhafter MannesgröÙe, daß der Fremde darbot. Seine Augen leuchteten, die Schwerthand war aus seinen Füßen gewichen und hatte dem Ausdruck einer lühnen Entschlossenheit Platz gemacht. Ich fühlte, daß die Katastrophe nicht mehr fern sei, denn nun waren alle meine Zweifel gehoben über die Person des früher so rätselhaften Fremdling.

„Ich bitte, ja ich beschwöre Sie, meine Herren“, segte er in dringendem Tone hinzu, „mir das Ehrenamt zu übertragen, R. zu bestrafen.“

„Ihr Schweigen, meine Herren“, fuhr er nach einer Weile fort, als alle Offiziere betroffen über das seltsame Begehr, schwiegen, „gilt mir als Erfüllung meiner Bitte.“

In diesem Moment schlug ich unwillkürlich mein Auge zu ihm auf, ich gewahrte, daß er mich forschend ansah. Er näherte sich mir und legte mir die Hand auf den Arm.

„Herr Lieutenant“, sagte er mit seiner ruhigen, klaren Stimme, „ich ersuche Sie, mir zu secundieren und Herren v. R. . . . welcher sich, so viel ich weiß, gegenwärtig in der Wohnung Seiner Excellenz des Generals von Kleist befindet, meine Forderung zu überbringen.“ Im ersten Augenblick vermochte ich kein Wort über die Lippen zu bringen. Gewaltsam raffte ich meine Fassung zusammen.

„Es scheint mir vor allem nöthig, zu wissen, wer Sie sind“, stotterte ich mit Mühe hervor.

Ein schwermütiges Lächeln wurde auf seinen Lippen sichtbar, fast unbemerkt neigte er das Haupt und entgegnete dann in düsterem Tone:

„Ich bin der General v. R. . . .“

Das Zerplatzen einer Bombe würde in diesem Augenblick keine größere Wirkung verursacht haben, als

Politische Uebersicht.

Laibach, 31. Jänner.

Ueber die legislatorische Thätigkeit des deutschen Reichstages schreibt die „Provinzial-Correspondenz“: „Der Reichstag hat während der vorigen Woche seine Sitzungen zum größten Theile noch der endgültigen Feststellung des Gesetzentwurzes über die Civilische gewidmet. Die große Mehrheit stand geschlossen auf Seite der Regierung und nahm den Entwurf in allen seinen Theilen an, zugleich mit der zusätzlichen Erklärung, daß durch die neue Civilstandesordnung die sittlichen Pflichten in bezug auf Trauung und Taufe nicht berührt werden. Die Schlusstimme über das Gesetz fand am 25. d. M. statt, daselbe wurde mit 207 gegen 72 Stimmen angenommen.“ — Der Reichstag hat am 22. d. M. auch das Gesetz über den Landsturm in dritter Lesung angenommen. Das Gesetz, welches den Schlüssestein der gesammten deutschen Behördenverfassung bildet, wurde mit 198 gegen 84 Stimmen angenommen. — Die „Nord. Allg. Zeit.“ meldet: „Das auswärtige Amt hat es auf Grund der Ansichten höherer Autoritäten der Reichsjustiz der mecklenburgischen Regierung anheimgegeben, das Strafverfahren in contumaciam wegen des gegen die Brigg „Gustav“ begangenen Seeraubes gegen die Täter und die dafür verantwortlichen Personen einzuleiten. Die mecklenburgische Regierung lehnte dies ab, weil sie an der Kompetenz ihrer Gerichte zweifelt und weil der mecklenburgische Strafprozeß ein derartiges Contumacial-Verfahren nicht zuläßt.“

„La Presse“ sieht die Verwerfung der konstitutionellen Gesetze voraus und fügt mit Bezug auf das Gerücht von einer auf Mac Mahons Sturz abzielenden orleanistischen Intrigue eine sehr drohende Sprache. Die Vollmachten Mac Mahons seien gegen alle ehrgeizigen Bestrebungen durch das Votum der Nationalversammlung bis zum Jahre 1880 gesichert. Der Marschall werde seine Gewalten selbst gegen eine ihm feindliche Kammer zu schützen wissen. — Die monarchische Majorität der Dreißiger-Kommission hat, um den legitimistischen Bedenken gegen den Ventoux'schen Entwurftheilweise gerecht zu werden, eine Umarbeitung desselben vorgenommen. Der Entwurf, über den die Debatte begonnen hat, lautet nun folgendermaßen: „Art. 1. Die gegebene Gewalt wird durch zwei Versammlungen geübt; die Deputiertenkammer und den Senat. Die Deputiertenkammer wird, entsprechend den Bestimmungen des Wahlgesetzes, durch das allgemeine Stimmrecht gewählt. Der Senat besteht aus gewählten oder ernannten Mitgliedern, deren gegenwärtiges Verhältnis durch ein Spezialgesetz geregelt wird. Art. 2. Der Marschall-Präsident der Republik ist mit dem Rechte ausgestattet, die Deputiertenkammer aufzulösen. In diesem Falle hat die Wahl der neuen Kammer innerhalb sechs Monaten stattzufinden. Art. 3. Die Minister sind der Kammer gegenüber solidarisch für die allgemeine Politik der Regierung und individuell für ihre persönlichen Handlungen verantwortlich. — Der Marschall-Präsident der Republik ist nur im Falle des Hochverrats verantwortlich. Art. 4. Bei Erlöschen der durch das Gesetz vom 20. November 1873 fixierten Frist, sowie im Falle, als in der präsidentialischen Gewalt eine Vacanz eintreten sollte, beruft der Ministerrat so

diese wenigen Worte, welche wie Blitze in unsere Mitte einschlugen. Ein Theil der Offiziere flog von den Stühlen auf, während die anderen, gleichsam als hätten sie ein Medusenhaupt gesehen, erstarrt an ihren Plätzen verharrten. Der junge Offizier, welcher den General vorher so rauh angefahren hatte, wußte sich vor Scham und Verlegenheit nicht zu fassen, er wurde abwechselnd rot und blaß und wagte nicht, das Auge aufzuschlagen. Mir ging es weniger besser. Obwohl mich dieser Schlag nicht unvorbereitet traf, denn ich hatte längst geahnt, wer der Fremde sei, so erfüllte mich doch der Gedanke an die Rolle, welche er mir in dem Drama zugesetzt, mit einer Erregung, der ich nicht Herr zu werden vermochte.

Ich weiß nicht mehr, was ich entgegnete, als er seine Frage wiederholte, daß es aber mit zitternder Stimme geschah, das könnt Ihr sicherlich glauben. Ich war dem Tode oft recht nahe gewesen und hatte die besten und treuesten Kameraden um mich her fallen sehen, aber es war mir nie so zumuthe gewesen, als in diesem Moment. Hätte ich mich in irgend einen Winkel verkriechen können, ich glaube, ich hätte es gethan. Erst als ich meinen Blick auf ihn richtete, begann mein Herz ruhiger zu schlagen und meine Fassung lehrte

Er stand, das Haupt auf die Brust gesenkt, in der Mitte des Gemaches. Nicht das geringste Zeichen von Erregung oder Zorn war an ihm zu bemerken. Wir alle waren tief erschüttert, er schien ruhig und salt, als sei nichts vorgefallen. Ich habe ein bewegtes Leben geführt — unterbrach sich der alte Hauptmann — und manches Schauspiel gesehen, das mir das Blut nach dem Herzen jagte, aber es hat mich keines so gewaltig ergriffen, als dieses. Noch jetzt, bei der Erinnerung daran, preßt sich mir die Brust zusammen.

(Fortsetzung folgt.)

gleich beide Kammern, welche, zu einem Congreß vereinigt, über die zu fassenden Beschlüsse zu statuieren haben. Während der Dauer der den Marschall Mac Mahon übertragenen Gewalten kann die Revision der konstitutionellen Gesetze nur auf seinen Antrag erfolgen.“

Die „N. fr. Pr.“ meldet: In Belgien ist eine Ministerkrise in der Schwere. Die Frage wegen Aufrechterhaltung des Postens eines Vertreters beim Vatican hat zu Meinungsverschiedenheiten geführt. Bischofliche Blätter sind erbitert, daß der Minister des Auswärtigen den Papst nur als geistliches Haupt der Kirche kennen wolle. Indessen halten die Ultramontanen es dennoch für verfrüht, schon jetzt mit dem sonst lebenswerten Cabinet vollständig zu brechen, weil dieses nicht auf die äußersten clericalen Ausschreitungen sich einlassen kann.“

Ein petroburger Telegramm meldet die Anerkennung der spanischen Regierung seines Russlands.

Wie verlautet, soll die griechische Kammer wieder einberufen werden; die Opposition soll sich jedoch von den Sitzungen fernhalten.

Prozeß Osenheim.

(Schluß der Befehl des Herrn Handelsministers.)

Angesichts dieser ernsten auf entscheidend eingreifende Maßnahmen der Regierung dringend hinweisenden Sachlage mußte die Angelegenheit vor den Ministerrat gebracht werden, welcher in der Sitzung vom 26. September 1872 über meinen Antrag die Verhängung des Sequesters über die österreichischen Linien der Semper-Gernowitz-Jassy-Bahngesellschaft beschloß und mich mit der zur Durchführung dieser Maßregel erforderlichen Einleitungen beauftragte.

Während ich mit dieser Arbeit beschäftigt war, ließ mir Herr v. Osenheim am 3. Oktober 1872 seine Resignation als Generaldirector der Gesellschaft überreichen. Ich machte hievon dem Ministerrat in der Conferenz am 6. Oktober 1872 Mittheilung; der Ministerrat fand sich jedoch durch die Resignation v. Osenheims nicht bestimmt, von seinem früher gefaßten Beschlusse abzugehen, in der Erwägung, daß es sich nicht um die Person Osenheims, sondern darum handle, daß Regierungsaufträge, welche aus jenen staatlichen Rücksichten, zu deren Wahrung und Geltendmachung die Regierung verpflichtet ist, an die Gesellschaft wiederholt erlassen wurden, von dem Verwaltungsrathe der Gesellschaft beeharrlich nicht befolgt worden waren.

Gleichzeitig genehmigte der Ministerrat das von mir entworfene Sequesterungsverfahren und beauftragte mich, dasselbe sogleich auszufertigen. Die Unterfertigung dieses Erkenntnisses durch mich erfolgte am Morgen des 7. Octobers 1872 und so kam es, daß ich dem Präsidenten des Verwaltungsrathes am selben Tage nachmittags, als er mir die Mittheilung machte, daß der Verwaltungsrath geneigt sei, mit der Regierung in Verhandlung zu treten, die Antwort ertheilen mußte, es sei bereits zu spät, nachdem durch den Ministerrat die Sequesteration verhängt und das bezügliche Erkenntnis auch bereits ausgefertigt sei.

Nach Einführung des Sequesters war es dessen erste Aufgabe, in die ganze Gebährung der Bauunternehmung Ordnung zu bringen. Zu diesem Zwecke mußte der Zustand der Bahn, des Bahndienstes und die Finanzlage genau erhoben, Kasse und Buchführung genau geprüft werden. Hiebei stießen der Sequester und die Erhebungscommission auf eine Reihe von Thatsachen, die so beschaffen waren, daß, als der Sequester mit hierüber Bericht erstattete, sowohl ich als der Ministerrat, dem ich die Angelegenheit vortrug, der Ansicht waren, es sei hier jener Fall eingetreten, für welchen der § 71 der damals geltenden Strafprozeßordnung allen Behörden ohne Unterschied zur Pflicht macht, ihre Wahrnehmungen ohne Berzug zur Kenntnis des Untersuchungsrichters zu bringen.

Dies geschah mit dem von mir an das I. I. Landesgericht in Straßsachen gerichteten Schreiben vom 26. Juli 1873, B. 168/G. P., in welchem ich demselben den Bericht des Sequesters übermittelte.

ad II. Es bestand meinerseits keine Gehässigkeit gegen Ritter v. Osenheim und kein Motiv dafür. Abgesehen davon, daß dies schon aus der unter I. entwideten Darstellung erhellt, stelle ich den darauf bezüglichen Angaben folgende Thatsachen gegenüber:

1. Ich habe Herrn v. Osenheim gegenüber mein handelspolitisches Programm niemals entwickelt, er konnte daher dasselbe seinerseits mir gegenüber nicht missbilligen;

2. eine Aufforderung, sich an dem sogenannten Chabrus zu beteiligen, habe ich weder unmittelbar noch mittelbar an Herrn v. Osenheim gerichtet;

3. ich habe Herrn v. Osenheim niemals eine Eisenbahnconcession angeboten. Seine diesjährige Behauptung kann ich nur auf den Umstand zurückführen, daß v. Osenheim Mitglied eines Consortiums war, welches sich schon unter meinem Amtsvorgänger um die Concession für eine Eisenbahn von Mürzzuschlag über Mariazell, St. Pölten, Wautern, Horn und Siegmundsherberg gegen Igeln beworben hatte und seine Bewerbung unter meiner Amtsführung fortsetzte. Es ist Thatsache, daß ich diesem Consortium die Erwirkung der angestrebten Concession mit Beschränkung auf die Linie Mürzzuschlag-Siegmundsherberg nebst Flügelbahn von Terz über Mariazell nach Aschbach in Aussicht gestellt

hatte. Diese Concession wurde laut Allerhöchster Entschließung vom 12. Mai 1872 besagtem Consortium auch zuerkannt; nachdem jedoch der vor Ausfolgung der Concessionsurkunde geforderte Nachweis über die Beschaffung der erforderlichen Geldmittel von dem Consortium nicht erbracht wurde, legte dasselbe die erhaltene Concession selbst zurück, worauf dieselbe zufolge Allerhöchster Entschließung vom 11. Februar 1873 als erloschen erklärt wurde.

ad III. Schon aus der Darstellung unter I. geht hervor, daß der Ministerrat die Verhängung der Sequesteration bereits am 26. September 1872 beschlossen hatte. Hieraus folgt, daß ich von diesem Tage an für meine Person allein in dieser Angelegenheit nicht mehr vorgehen konnte. Ich habe deshalb auch niemanden eine Zusicherung in der Richtung gegeben, daß nach dem Rücktritt des Generaldirectors v. Osenheim von weiteren Schritten gegen die Bahngesellschaft abgesehen werde. Vielmehr erkläre ich, daß ich anfangs Oktober den bei mir erschienenen Herrn Hostrath Ritter v. Jacobi und Dr. Angelo Ruh auf ihr Eruchen, infolge Rücktrittes des Generaldirectors v. Osenheim die Sequesteration nicht zu verhängen, die Antwort ertheilte, daß die Schluslassung hierüber Sache des Ministerrathes sei.

Schließlich erkläre ich, daß ich alle vorstehend angegebenen Thatsachen hiermit amtlich bezeuge.

Wien, am 24. Jänner 1873.

Der I. I. Handelsminister:

Banhans m. p.

Tagesneuigkeiten.

— (Die Sterbegedächtnis-Andachten) für weitab Ihre Majestät die Kaiserin Carolina Augusta werden am 10. und 11. I. M. in der I. I. Hofburg-Pfarrkirche in Wien abgehalten werden.

— (H. B. Graf Huny) frierte am 28. v. seine silberne Hochzeit.

— (Die Anzahl der Advocaten in Steiermark) belief sich mit Ende 1874 auf 134, davon domicilierten 65 in Graz, die übrigen vertheilten sich auf die Provinz.

— (Tod durch Erstickung.) Am 27. v. M. wurde in Klagenfurt der Lieutenant des Infanterie-Regiments Hartung Nr. 47, Herr Karl Guttmann (ein intell. junger und allseitig geachteter Offizier und glücklicher Bräutigam) zur ewigen Ruhe bestattet. Lieutenant Guttmann war noch Sonntag den 24. v. M. Nachmittag fröhlich und heiter bei dem in Kumpendorf von Dr. Ritter v. Reiner veranstalteten Esse — am folgenden Tage frisch fand ihn sein Diener tot im Bett liegen. Bei der Section der Leiche wurde eine Herzähmung constatirt, welche infolge Einathmung von Kohlenoxydgas erfolgte. Jedenfalls hatte man die Oseillappen zu frühzeitig geschlossen und Lieutenant Guttmann wurde ein Opfer dieser Unvorsichtigkeit.

— (Vollstreckung eines Todesurtheiles.) Am 28. v. wurde in Dalmatia an dem Raubmörder Freuth das Todesurtheil vollzogen. Freuth hatte sein Verbrechen, daß er nun mit dem Tode durch den Strang zu büßen hatte, bekanntlich am 4. November v. J. an dem Kaufmann Kalscher, welchen er am Mitternacht in einem Eisenbahncoupe ermordete, verübt. Am 24. November v. J. fand die Schußverhandlung wider ihn statt, bei welcher er auf das einstimmige Verdict der Geschworenen vom Schwurgerichtshofe zum Tode durch den Strang verurtheilt wurde. Se. Prokurator der Kaiser hat das Todesurtheil bestätigt; das von dem Vater des Raubmörders dem Kaiser überreichte Begnadungsgegebschuh hatte somit seinen Erfolg. Es ist die erste Hinrichtung, die nach der neuen Strafprozeßordnung intra muros vollzogen wurde.

— (Nordpol. Tagebuch.) Das Werk über die österreichisch-ungarische Nordpol-Expedition wird durch eine wiener Buchhandlung bis zum Herbst dieses Jahres herausgegeben werden. Herr Julius Payer ist an seiner Arbeit unausg. ist thätig. Er wird etwa zwei Bände bringen, welche nicht nur die letzte Expedition, sondern auch seine früheren beiden Nordpolreisen noch umfassen, so daß auf die letzten ein Drittel, auf die erste zwei Drittel des Werkes entfallen. Das Werk wird überdies mit 40 bis 60 Illustrationen verschiedener Größe und zwei Karten ausgestattet, in populär-wissenschaftlicher Weise gehalten und so dem großen Kreise gezielt der Leser zugänglich sein. Die streng wissenschaftlichen, neulich Weyprechis meteorologische und magnetische Arbeiten und Payers zoologische Beobachtungen werden durch die fachliche Akademie der Wissenschaften herausgegeben, und wie zum letzten Vortrage Payers zu entnehmen ist, bestätigt er, die Ergebnisse des Kaiser Franz-Josephs-Landes durch das militär-geographische Institut zu publizieren. Eine Londoner Buchhandlung läßt Payers Werk gleichzeitig in englischer und französischer Sprache erscheinen.

— (Deutsches Bundesarchiv.) Aus Stuttgart wird gemeldet: „Der Beginn des jüngsten deutschen Bundesarchivs ist fixiert auf den 1. August festgelegt.“

Locales.

— (Dr. Costa's sterbliche Hülle) wurde am 30. v. unter großer Theilnahme vonseiten aller Gesellschaftsvereine Laibach und mehrerer auswärtiger Vereine zu Grabe getragen. Der imposante lange Leichenzug bewegte sich in folgender Ordnung: Ein Bürger mit der Kreuz; ein Bürger mit dem Kreuz, an dessen Seiten zwei Landesausschußbeamte und zwei Sotoverwaltungsräte mit Kränzen; die Trauermusik; der laibacher Solos, der laibacher Gesellen, der laibacher katholische, der laibacher, steinbürger, steiner, adelberger und wippacher Einainica-Verein, sämmtlich mit ihren Fahnen; Landesausschußbeamte und Solos

vereinsmitglieder mit Kränzen; eine Deputation des laibacher Frauenvereins mit Kränzen und Bouquets; das ehrenwürdige Franziskauer Ordens-Contvent; der Ordensprediger, an dessen Seite Bürger mit Kränzen; die hochwürdige Geistlichkeit im Rocket, der hochwürdige Domdechant Supan als Pontifex; acht Gemeindevorsteher aus den Landgemeinden Umgebung Laibach mit dem Barge; an beiden Seiten Landesausschussbeamte und Mitglieder des Sokolvereins mit brennender Fackel; die nächsten Verwandten des Verstorbenen; die Advocatursbdiensteten des Verstorbenen; der Landesregierungsteil der Hofrat Ritter v. Widmann in Begleitung mehrerer Regierungsräthe und Regierungsbeamten; das Gremium des l. l. Landesschulrathes; das hochwürdige Domkapitel im Civilkreis; der Landeshauptmann Dr. Ritter v. Kastenegger mit mehreren Landesausschuss- und Landtagssmitgliedern; die Beamten des Landesausschusses; die Angehörigen der Advocatenkammer; die Vorstände, Räthe und Beamten des l. l. Landess- und Bezirksgerichtes, der l. l. Finanzprocuratur und der übrigen l. l. Behörden und Ämtern; eine Deputation des l. l. Offiziercorps, an dessen Spitze der l. l. Hofrat Ritter v. Pirkler; der Bürgermeister der Landeshauptstadt Laibach, Regierungsrath Lazan, an der Spitze des Gemeinderathes und der Magistratsbeamten; Mitglieder der l. l. Landwirtschaftsgesellschaft; die Haushaltsgesellschaft des Verstorbenen; die Dienerschaft mehrerer Honoratioren Laibachs; die Gymnasial-Professoren; der Director des landschaftlichen Theaters mit mehreren Mitgliedern; die Lehrerschaft; Angehörige des Handels- und Bürgerstandes; die Jünglinge des Klosteriums; Beidragende beiderlei Geschlechtes aus allen Klassen der Bevölkerung Laibachs und Umgebung. — Der Männerchor der laibacher Citalnica sang beim Sargebause und an der Grabsstelle Trauermusik. Nahezu 30 Kränze wurden dem Verstorbenen ins Grab mitgegeben. Der großartige Leichenzug gab sprechenden Beweis, daß Dr. Costa, obgleich der Stern seiner politischen Größe in letzteren Jahren in nationalen Kreisen arg verdunkelt wurde, im Lande Kroatien noch immer sich großer sympathischer Theilnahme erfreute. — (Man hätte nach unserer Ansicht die ganze Bestattungsangelegenheit der über so reiche Mittel verfügenden Doberletschen Beerdigungsanstalt übergeben sollen, umso mehr, da wie wir hören bezüglich des Arrangements des Trauerganges ohnedies Herrn Doberlets Mitwirkung erbeten wurde; jedenfalls wären dann die Ausführung und der eindrückliche Leichenconduct in der ganzen großartigen Feierlichkeit entsprechender Weise ausgestaltet worden.)

— (Für Errichtung der städtischen Musikkapelle) sind an weiteren Spenden eingegangen: von Frau Gleis 5 fl. und von Herrn Schuschnig 1 fl.

— (Faschingschronik.) Das am 30. v. M. abgehaltene zweite Bürgerkränzchen erfreute sich auch nicht der gewünschten lebhaften Theilnahme; nur 36 Paare bewegten sich in den Reihen der Quadrille. Die Frauen retteten die Ehre des Abends und traten mit jugendlicher Frische und reicher Lust an Stelle der dem Tanzvergnügen ferngebliebenen Fräuleins ein. Die Gesellschaft benützte die nicht überfüllten Räume und wünschte sich dem Tanzvergnügen bis in die fünfte Morgenstunde. — Bei dem heute in den Schießstätte-Localitäten stattfindenden Sonnigerkränzchen wird sich wohl die gesamte schmucke junge Damenwelt Laibachs einfinden, um der Göttin des Tanzes den schuldigen Tribut zu zollen. Zur Erhöhung der Tanzlust werden nachbenannte neue Tanzstücke wesentlich beitragen: „Bei uns‘ Haus“, Walzer von Joh. Strauß; „Eis-Rosen“, Walzer von Steinhäubl; zu diesem Kränzchen arrangiert von E. Köhler, „Du und Du“, Walzer nach Motiven der Operette: „Die Fledermaus“, von Joh. Strauß; „Damenlust“, Quadrille von E. Köhler u. a. in Küche und Keller des Hotels „zur Stadt Wien“ hat sich mit den exquisitesten Sachen angereichert. — Am 7. d. M. wird der Handlungsball stattfinden; derselbe dürfte, wie aus den Vorbereitungen zu entnehmen, zu den Elitebällen der heurigen Saison zu zählen sein. — Am Samstag den 30. v. M. ging es auch in den Militärkantine-Localitäten der ehemaligen Zuckerzaffinerie recht lustig her. An dieser bis nach Ablauf der vierten Morgenstunde dauernden Unterhaltung, bei welcher Mitglieder der Theaterkapelle Tanzmusik spielten, nahmen mehr als 200 Angehörige aller Truppenkörper der hiesigen Garnison Theil. Die Marschälle hielten sich wacker und in musterhafter Ordnung.

— (Das Benefiz des Fräulein J. Kräger), der Darstellerin jugendlicher, wunderer und naiver Rollen auf unserer deutschen Bühne, wird am Mittwoch den 3. d. vor sich gehen. Die Benefiziantin hofft, durch die Aufführung des neuen Lustspiels „Die Pasquillauten“, worin sie eine äußerst lebhafte Rolle spielt, Theaterfreunden einen recht angenehmen Abend zu verschaffen.

— (Aus dem Vereinsleben.) Auch die Citalnica zu Zagor in Innerkrain begeht am 2. d. die Bodnitsfeier mit einer Beseda.

— (Istriener Bahn.) Aus Pifino wird der „Trierer Zeitung“ mitgetheilt, daß der Arbeitersstand auf der istriener Bahn sich am 8. Jänner 1875 wie folgt bezeichnete: 1. Section: Einheimische 747, Fremde 565, zusammen 1312; 2. Section: Einheimische 600, Fremde 1387, zusammen 1987; 3. Section: Einheimische 335, Fremde 695, zusammen 1030. Im ganzen waren am 8. Jänner 1682 Einheimische und 2647 Fremde, zusammen 4329 Arbeiter beschäftigt.

— (Theater.) Dr. Lefter trat vorgestern als „Hamlet“ im gleichnamigen Trauerspiel von Shakespeare (deutsch von Schlegel und Hagen) vor ein nahezu ausverkauftes Haus. Jene Stimmen aus dem Publicum, die an der Methode Lefters bisher einiges zu mädeln und zu tadeln fanden, werden am Abend des 30. v. M. zur vollen Überzeugung gelangt sein, daß die dramatische Künstlerschaft Lefters unbestritten dasteht und vom Publicum durch östmalige Beifallsbezeugungen und stürmische Hervorruhe auch anerkannt wurde. Das Haus folgte in ruhigster, stiller Haltung mit gespanntester Aufmerksamkeit allen Szenen Hamlets, bewunderte die künstlerische Auffassung, das wohl durch-

dachte gebiegene Spiel, die ausdrucksvolle Mimik Lefters; sein „Hamlet“ war eine Leistung, die allgemeinen Beifall errang. Fräulein Klaus stand als „Ophelia“ dem „Hamlet“ würdig zur Seite, reizend im Auftreten und lobenswerth bei Durchführung der schwierigen Rolle, namentlich in der Wahnsinnszene. Herr Sieghof, welcher bisher in souveränen Rollen nicht mit Glück debütierte, gab den „König Claudius“ insbesondere in der Scene am Betschmelz vorzüglich. Herr Hegel als „Laertes“ und Herr Kozly als „Schauspieler“ bewegten sich mit hervorragender Wärme. Auch Frau Blumenthal (Königin Gertrude), die Herren Reindner (Horatio) und Pinale (der Herzog) wirkten bestens mit. Auf sensible, nervöse Zuschauer machte die Schlusszene, in welcher fünf Personen auf offener Scene ihr Leben auszuhuchen, einen gewaltigen Eindruck.

Bei der gestrigen zweiten Wiederholung der in patriotischen Farben gehaltenen biographischen Skizzen aus dem Leben des Kaisers Max von Mexiko waren Partie und Galerie ziemlich gut, die Logen schwach besetzt. Die herausragenden Stellen erfüllten lautest Beifall.

— Die in unserem heutigen Blatte beifindliche Gewinn-Mittheilung des Herrn Laz. Sams. Cohn in Hamburg ist ganz besonders zu beachten. Dieses Geschäft ist bekanntlich das älteste und allerglücklichste; im Mai wurde schon wieder das grosse Los bei ihm gewonnen, und hat dieses Haus schon früher den bei ihm Beteiligten die grössten Hauptgewinne von R. Mark 360,000, 270,000, 244,400, 183,000, 180,000, 156,000, oftmals 152,400, 150,000, 90,000, sehr häufig 80,000, 60,000, 48,000, 40,000, 36,000 Rm. etc. etc. ausbezahlt, wodurch viele Leute zu reichen Kapitalisten geworden sind. Es sind nun wieder für einen kleinen Einsatz grosse Kapitalien zu gewinnen bis zu ev. 375,000 Rm. Auch bezahlt dieses Haus durch seine weitverbreiteten Verbindungen die Gewinne in jedem Orte aus. Da eine grosse Beteiligung zu erwarten ist, möge man sich vertrauensvoll an die Firma Laz. Sams. Cohn in Hamburg wenden, bei der man gewissenhaft und prompt bedient wird.

Musweis

über den Stand der Diphtheritisepidemie in Laibach vom 17. bis einschl. 23. Jänner 1875.

Vom letzten Ausweise sind in Behandlung verblieben 8, zugewachsen seither 11, zusammen 19 Krause. Von diesen sind genesen 6, gestorben 4 Kinder, und in Behandlung verblieben 9. Seit der Epidemie-Erklärung sind an Diphtheritis erkrankt gemeldet worden 107, davon sind genesen 66, gestorben 32.

Zu Elisabeth-Kinderhospital sind die am 17. Jänner in Behandlung gestandenen 3 Kinder auch am 23. Jänner in Behandlung verblieben.

Stadtmagistrat Laibach, am 24. Jänner 1875.

Casino-Anzeige.

Infolge Zusammentreffens mehrerer Tanzunterhaltungen wird der für Mittwoch den 3. Februar d. J. anberaumte Casino-Ball nicht stattfinden,

sondern auf eine spätere Zeit verschoben, was den p. t. Vereinsmitgliedern hiemit bekannt gegeben wird.

Laibach, am 31. Jänner 1875.

Von der Casino-Vereinsdirection.

Neueste Post.

Ugram, 30. Jänner. Se. Majestät sanctionierten in der letzten Herbstsession vom Landtage creierten Gesetzentwurf über das Versammlungsrecht.

Brüssel, 30. Jänner. Dem „Nord“ wird aus Petersburg vom 29. Jänner telegraphiert: Infolge der Entschließungen des Fürsten von Montenegro gilt die Podgorizza-Angelegenheit als definitiv beigelegt. Der Kaiser von Russland beglückwünschte den Fürsten Nikolaus wegen seiner versöhnlichen und maßvollen Haltung.

Belgrad, 30. Jänner. Die Regierung überreichte in der Skupština eine Vorlage wegen Expropriation des Terrains für die zu erbauende Bahn. Die Skupština dürfte sich heute vertagen, bis die Ausschüsse mit den Arbeiten fertig sind.

Handel und Volkswirtschaftliches

Laibach, 30. Jänner. Auf dem heutigen Markte sind es schienen: 10 Wagen mit Getreide, 8 Wagen mit Heu und Stroh (Heu 21, Stroh 9 Str.), 25 Wagen und 4 Schiffe (30 Klafter) mit Holz.

Durchschnittspreise.

	Mitt.	Wdg.		Mitt.	Wdg.
	fl. kr.	fl. kr.		fl. kr.	fl. kr.
Weizen pr. Körner	5 20	5 69	Butter pr. Pfund	— 43	—
Korn	3 50	3 92	Eier pr. Stück	— 2	—
Gerste	3 —	3 3	Milch pr. Pfund	— 10	—
Hafer	2 20	2 20	Kinderfleisch pr. Pfund	— 29	—
Habicht	—	4 25	Kalbfleisch	— 24	—
Heiden	2 90	3 5	Schweinefleisch	— 23	—
Hirse	3 —	3 16	Lämmernes	— 18	—
Kulturz.	3 30	3 62	Hähnchen pr. Stück	— 50	—
Gädäpfel	2 40	—	Lanben	— 19	—
Erbse	6 —	—	Heu pr. Bemter	1 35	—
Erbsen	5 80	—	Stroh	1 —	—
Fisolen	5 60	—	Holz, hart, pr. Klafter	— 7	—
Kindschmalz Pfd.	— 51	—	— weiches, 22"	— 5	—
Schweineschmalz	— 48	—	Wein, rot, Timer	— 12	—
Speck, frisch	— 34	—	— weißer, "	— 11	—
— geräuchert	— 42	—			

Telegraphischer Wechselkurs

vom 30. Jänner

Bavier = Reute 70-20. — Silber = Reute 75-65 — 1860er Staats- Anteilen —. — Bank = Aktien 954. — Credit = Aktien 215 — London 111. — Silber 105-90 R. f. Münz-Daten — Napoleon 8-91.

Wien, 30. Jänner, 2 Uhr. Schlusskurse: Credit 216. — Anglo 124-25, Union 97-75, Francobank 43-75, Handelsbank 61. — Vereinbank 36-25, Hypothekarrechnung —, allgemein Baugesellschaft 21. — Wiener Bank 30-50, Unionbank 22-50, Wechslerbank 10. — Brigittauer 4. — Staatsebahn 288. — Kommanden 129. — Communalloge —. Befestigt.

Lottoziehung vom 30. Jänner.

Triest: 16 6 4 18 40.

Meteorologische Beobachtungen in Laibach.

Zeit	Beobachtung	Barometerstand in Millimetern auf 0 Grad Celsius	Lufttemperatur nach Gefüge	Wind	Wolken	Regen (Gebunden in Millimetern)
6 U. Mdg.	740.03	— 9.8	NW schwach	bewölkt		
2 " N.	736.86	— 1.2	SO schwach	trübe		
10 " Ab.	740.03	— 1.0	W. schwach	bewölkt	0.00	
6 U. Mdg.	745.12	— 0.6	NO heftig	heiter		
2 " N.	746.62	+ 2.0	NO. heftig	heiter	0.00	
10 " Ab.	748.01	— 2.2	NW schwach	sternenhell		

Den 30. sehr trübe, unfründlich. Den 31. heftiger Wind seit morgens und den ganzen Tag anhaltend, herrlicher Morgen, sonniger Tag, starkes Schneewehen in den Alpen, Abendrot, Abendglut, sternenhell. Das Tagessmittel der Temperatur am 30. — 40°, am 31. — 0°, bei 0°, beziehungsweise um 27° unter und 0° über dem Normalen.

Berantwortlicher Redakteur: Ottomar Bamberg.



Gott dem Allmächtigen hat es gefallen, unjere innigst geliebte Schwester, beziehungsweise Schwägerin

Caroline Dimitz

heute um halb 12 Uhr vormittags nach kurzem schweissen Leiden in ein besseres Jenseits abzüberufen.

Die irdische Hölle wird Montag um 4 Uhr nachmittags vom Hanse Nr. 70 a. der Käfigenfurtherstraße zur Erde bestattet werden.

Die heil. Seelenmesse werden in der Pfarrkirche Mariä Verkündigung gelesen werden.

Die Verbliebene wird dem frommen Andenken der Freunde und Bekannten empfohlen.

Laibach, 30. Jänner 1875.

August Dimitz, l. l. Finanzrath; Ludwig Dimitz, l. l. Forstmeister, als Brüder. Marie Dimitz, Anna Suppan, Anna Dimitz, als Schwestern. Dr. Josef Suppan, Hof- und Gerichtsadvocat, als Schwager. Ida Dimitz, als Schwägerin.

Die große, innige Theilnahme, welche uns während der Krankheit und bei dem Tode unseres thüren Bruders, rücksichtlich Schwagers, des Herrn

Dr. E. H. Costa

entgegengebracht wurde, erfüllt uns mit lebhaftem Dank.

Wenn uns bei diesem herben Verluste etwas zu trösten vermag, so ist es das von allgemeinsten Theilnahme zeugende und ehrenvolle Begräbnis, das dem unvergesslichen Dohingeschiedenen zuthil wurde, und wir erstatte auch in dieser Hinsicht unsern tiefgefühltesten Dank, namentlich den P. T. Herren Arrangeure, der verehrten Damendeputation, dem hohen Landesausschiff, dem Vereine „Sokol“, den geehrten Bürgermeistern der Umgebung Laibach, dem katholischen und Gesellenvereine, der östlichen Citalnica, den Deputationen von Krainburg, Stein, Adelsberg, Wippach und Rudolfswerth, dem hochwürdigen Domkapitel und der übrigen Geistlichkeit, der östlichen Advocatenkammer, dem hohen Civil- und Militärbüro, dem östlichen Theaterrath und schließlich allen übrigen Theilnehmern, die durch ihre Begleitung und die schönen Kränze den lieben Verstorbenen geehrt.

Laibach, am 30. Jänner 1875.

